

§ 13 StPFöLVG Berechnung

StPFöLVG - Parteienförderungs-Verfassungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.02.2026

Die sich aus den Berechnungen nach § 3 Abs. 4 und 5 sowie § 6 Abs. 2 und 3 ergebenden Förderbeträge sind auf volle 100 Euro-Beträge auf- bzw. abzurunden.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at